



Gemeindeamt Aspangberg-St. Peter

2870 Aspang, Sonneck 4, Verwaltungsbezirk Neunkirchen, NÖ.
Tel. 02642 / 52352, FAX 02642 / 53070, E-mail: gemeinde@aspangberg-st-peter.gv.at,
www.tiscover.at/aspangberg-stpeter-mariensee, UID: ATU 16253006
Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag auch 16.00 bis 19.00 Uhr,
Freitag auch 13.00 bis 16.00 Uhr

Der Gemeinderat der Gemeinde Aspangberg-St. Peter hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 unter Punkt 14a) folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Auf Grund der §§ 69 – 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, wird der Bebauungsplan abgeändert und der geltende Bebauungsplan „Hoffeld“, KG „KG Kleines Amt“ um einen weiteren Baulandsbereich erweitert, wobei die Plandarstellung im Maßstab 1:1000 auf einer neuen digitalen Planungsgrundlage mit der Planzahl BB2008/09/01 ausgeführt wird.

§ 2

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Nö. Bauordnung 1996 in der geltenden Fassung gelten für den Bereich Hoffeld folgende

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN:

1. Dachlandschaft

Es sind alle Dachformen, außer Flachdächer, zulässig.

2. Nebengebäude

Garagen müssen in einem Abstand von 5 m zur Straßenfluchtlinie im seitlichen Bauwuch errichtet werden. Kleingaragen sind auch im vorderen Bauwuch zulässig, wenn dies eine steile Hanglage erfordert und ein ferngesteuertes Garagentor besteht (automatisch öffnbare Garagentoranlage). An bereits bestehenden Garagen an einer seitlichen Grundgrenze ist anzubauen.

3. Anordnung von gebäudegleichen Anlagen

Das Abstellen von Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleichen (Mobilheimen, Autowracks, Kfz-Aufbauten und Ähnlichem) im Bauland ist verboten.

4. Einfriedungen

Einfriedungen gegen das öffentliche Gut sind durchgehend durchsichtig zu gestalten. Es müssen in jedem Fall Mauersockel in einer Höhe von mindestens 30 cm und höchstens 60 cm errichtet werden. Der Flächenanteil der Zaunpfeiler im Verhältnis zu Zaunfläche darf 20 % nicht überschreiten. Der auf den Sockel gesetzte Zaun darf höchstens 1 Meter über die Sockeloberkante reichen. Die Zaunfelder sind mit senkrechten Einzelelementen zu gestalten.

5. Niveauveränderungen

Bei jenen Grundstücken, deren Niveau im Vergleich zum Straßenniveau tiefer liegt, sind im Bereich der Vorgärten Anschüttungen zum Ausgleich der Höhendifferenz durchzuführen. Bei – im Vergleich zum Straßenniveau – ansteigendem Gelände sind im Bereich der Vorgärten Böschungen bis zu einer maximalen Steigung 1:3 anzulegen. Sollte das Gelände die Errichtung einer Stützmauer erfordern, so darf diese eine maximale Höhe von 1,5 Meter nicht überschreiten.

6. Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen, wie z.B. das Anbringen von Reklameaufschriften auf Dächern und Hauswänden, ist verboten.

§ 3

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Aspangberg-St.Peter während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Josef Bauer'.

Josef Bauer

angeschlagen am: 03.11.2008

abgenommen am: 17.11.2008

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 2. 3. 2009
NÖ Landesregierung
Im Auftrage

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Ehner'.

